

# Arbeitsgericht Nürnberg

Gz: ARBG-N-100-2/9/13

## Geänderter (ab 01.11.2025) Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025

### 1. Kammern und Regelverteilung

Bei dem Arbeitsgericht Nürnberg sind 20 Kammern eingerichtet.  
Die Kammern des Arbeitsgerichts Nürnberg sind allgemeine Kammern,  
die für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig sind.

#### Kammer 1

Vorsitzender: Reiser  
Direktor des Arbeitsgerichts

regelmäßige Vertreterinnen: Brutsche-Klein  
gemeinsam RichterIn am Arbeitsgericht  
(gerade Wochen)  
bei Verhinderung  
RichterIn am Arbeitsgericht Meininghaus  
  
Meininghaus  
RichterIn am Arbeitsgericht  
(ungerade Wochen)  
bei Verhinderung  
RichterIn am Arbeitsgericht Brutsche-Klein

Jeden 1. Eingang

#### Kammer 2

Vorsitzender: Dr. Gerbig  
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Spiegl  
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 2. Eingang

### **Kammer 3**

Vorsitzender: Dr. Burger  
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Hörber  
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 3. Eingang

### **Kammer 4**

Vorsitzende: Weckel  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Hammer  
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 4. Eingang

### **Kammer 5**

Vorsitzende: Bauer  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Holzer-Thieser  
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 5. Eingang

### **Kammer 6**

Vorsitzende: Meininghaus  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Brutsche-Klein  
Richterin am Arbeitsgericht  
bei Verhinderung  
Direktor des Arbeitsgerichts Reiser

Jeden 6. Eingang

### **Kammer 7**

Vorsitzende: Renner  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Konstandt  
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 7. Eingang.

### **Kammer 8**

Vorsitzende: Hörber  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Dr. Burger  
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 8. Eingang

### **Kammer 9**

Vorsitzender: Spiegl  
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Dr. Gerbig  
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 9. Eingang

### **Kammer 10**

Vorsitzende: Koch  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Dubon  
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 10. Eingang

### **Kammer 11**

Vorsitzende: Brutsche-Klein  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Meininghaus  
Richterin am Arbeitsgericht  
bei Verhinderung  
Direktor des Arbeitsgerichts Reiser

Jeden 11. Eingang

### **Kammer 12**

Vorsitzende: Holzer-Thieser  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Bauer  
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 12. Eingang

### **Kammer 13**

Vorsitzender: Konstandt  
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Renner  
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 13. Eingang

### **Kammer 14**

Vorsitzende: Hammer  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Weckel  
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 14. Eingang

### **Kammer 15**

Vorsitzender: Dubon  
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Koch  
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 15. Eingang

### **Kammer 16**

Vorsitzende: Kempf  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Kreßel  
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 16. Eingang

### **Kammer 17**

Vorsitzende: Kreßel  
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Kempf  
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 17. Eingang

### **Kammer 18**

Vorsitzende/r: N.N.

regelmäßige/r Vertreterin/  
Vertreter: N.N.

### **Kammer 19**

Vorsitzende/r: N.N.

regelmäßige/r Vertreterin/  
Vertreter: N.N.

## **Kammer 20**

Vorsitzende/r: N.N.

regelmäßige/r Vertreterin/ N.N.  
Vertreter:

Der Turnus beginnt am 01.07.2025 mit der Kammer, die bei entsprechender Fortführung der bisherigen Geschäftsverteilung damit befasst wäre.

2. Im Fall der Verhinderung der regelmäßigen Vertretung übernimmt die weitere Vertretung der/die Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächsthöheren Ordnungszahl, ausgehend von der Kammer des ursprünglich Vertretenen. Entsprechendes gilt, wenn bei der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch die regelmäßige Vertretung ebenfalls abgelehnt wird. Gleiches gilt für die Selbstanzeige nach § 48 ZPO.

3. Als Güterichterinnen (§ 54 Abs. 6 ArbGG) sind bestimmt:

Richterin am Arbeitsgericht Brutsche-Klein  
Richterin am Arbeitsgericht Hörber  
Richterin am Arbeitsgericht Kreßel  
Richterin am Arbeitsgericht Meininghaus

Die Güterichterinnen übernehmen in alphabetischer Reihenfolge die Bearbeitung der eingehenden GRa-Verfahren. Den am Verfahren beteiligten Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich vor Verweisung auf eine der o.g. Güterichterinnen zu einigen. Im Falle einer solchen Einigung wird das Verfahren unter Anrechnung auf den GRa-Turnus dieser zugeordnet und in der Verteilungsliste mit einem Stern gekennzeichnet. Im Übrigen gelten die Regelungen unter 6.7. entsprechend. Im Fall der Verhinderung der Güterichterin erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

4. Das Arbeitsgericht Nürnberg umfasst die Amtsgerichtsbezirke Ansbach, Erlangen, Fürth, Hersbruck, Neustadt/Aisch, Nürnberg, Schwabach und Weißenburg/Bayern.

5. Zuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

- 5.1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden im Turnus gemäß einer alphabetisch angelegten Datei zu den einzelnen Sitzungen eingeladen. Die Zuteilung erfolgt mit der Terminierung des ersten auf den Sitzungstag fallenden Verfahrens. Die Regelung in Ziffer 5.5. geht dieser Regelung vor.

Die Datei wird getrennt für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angelegt. Maßgeblich für die Zuteilung ist die Empfehlung der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinn des § 20 ArbGG. Die bislang für das Hauptgericht sowie die Gerichtstage Ansbach und Weißenburg angelegten Dateien werden in alphabetischer Reihenfolge in einer Datei zusammengeführt. Zuteilungen, die bis einschließlich 30.06.2025 für Sitzungen ab dem 01.07.2025 erfolgt sind, bleiben bestehen.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die während des Geschäftsjahres bestellt werden, sind ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestellung in die Datei alphabetisch einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen.

- 5.2. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der/die nächste in der Reihe als Vertreter/in herangezogen, sofern er/sie nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese/r verhindert, der/die übernächste, usw. Nehmen ehrenamtliche Richterinnen/Richter einen Termin nicht wahr oder wird ein Termin aufgehoben oder vertagt, so werden die Betroffenen in dem jeweiligen Turnus nicht mehr herangezogen.
- 5.3. Ist bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der/des nächstfolgenden wegen der Kürze der Zeit – frühestens eine Woche vor der Sitzung – nicht möglich, so ist der/die Vertreter/in in der Reihenfolge der Notliste zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem/der ehrenamtlichen Richter/in auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. In die Notliste aufzunehmen sind diejenigen ehrenamtlichen Richter/innen, die sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt haben.
- 5.4. Die ehrenamtliche Richterin Miroslava Sauerbier und die ehrenamtlichen Richter Wolfgang Mevenkamp und Matthias Winter für den Kreis der Arbeitgeber sowie der ehrenamtliche Richter Ulrich Schneeweiß für den Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche auch als Prozessvertreterinnen und Prozessvertreter auftreten, werden für jedes Geschäftsjahr neu einer Kammer zugewiesen. Dies gilt auch für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für den Kreis der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie den Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während des Geschäftsjahres bestellt werden.  
Für das laufende Geschäftsjahr 2025 erfolgt die Zuweisung an die Kammer 7 ab 01.01.2025.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für den Kreis der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden in einer Sonderliste geführt, die für jede 2. Streitsitzung heranzuziehen ist, und sind nach alphabetischer Reihenfolge turnusmäßig zu laden. Der ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist für jede 4. Streitsitzung heranzuziehen. Ist einer dieser ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, so hat die Ladung der/s turnusmäßig als nächstes zu bestellenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richters aus der Hauptliste zu erfolgen. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in aus der Hilfsliste zuzuziehen.

- 5.5. Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung oder im Rahmen eines Ortstermins eine Beweisaufnahme durch Zeugen-, Parteivernehmung oder mündliche Anhörung der/s Sachverständigen durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetermin mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung). Die Heranziehung ist auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. Neben dem fortgesetzten Rechtsstreit werden dann auch andere an diesem Tag angesetzte Streitfälle mit diesen Richterinnen und Richter verhandelt. Ist in einer Verhandlung mehrfach dieselbe Kammerbesetzung anzuordnen, werden die anderen Streitfälle mit den Richterinnen und Richter des am Verhandlungstag zeitlich zuerst angesetzten Fortsetzungstermins verhandelt. Kommt wegen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterinnen oder eines ehrenamtlichen Richters innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Fortsetzungsverhandlung zustande, ist diese/r ehrenamtliche Richter/in gemäß Ziffer 5.2. zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn die ehrenamtliche Richterinnen oder der ehrenamtliche Richter vor der Fortsetzungsverhandlung aus ihrem/seinem Amt ausscheidet.
- 5.6. Werden an einem Sitzungstag Verfahren unterschiedlicher Kammern unter dem Vorsitz desselben/derselben Richters/in terminiert, sind für diesen Sitzungstag nur die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die zeitlich zuerst dem Sitzungstag zugeteilt wurden.
- 5.7. An einer Zurückweisungsentscheidung nach § 78a Abs. 4 ArbGG wirken - soweit nicht die/der Vorsitzende nach § 55 Abs. 3 ArbGG allein entscheiden kann - dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Entsprechendes gilt bei der Fortführung des Verfahrens nach § 78a Abs. 5 ArbGG und bei einer Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 ZPO.

6. Die Verteilung der Eingänge auf die einzelnen Kammern wird durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan des nichtrichterlichen Personals zuständige Person vorgenommen.

- 6.1. Die Verteilung erfolgt arbeitstäglich in der Weise, dass die bis 24.00 Uhr des letzten vorausgegangenen Arbeitstages eingegangenen Klagen in dem unter 1. bezeichneten Turnus den einzelnen Kammern, mit Ausnahme der von allen Eingängen freigestellten Kammer 18 bis 20, gesondert zugewiesen werden, wobei die Reihenfolge alphabetisch nach dem ersten Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei/des Antragsgegners/der Antragsgegnerin zugewiesen wird, ohne Rücksicht darauf, ob diese richtig ist (bei Buchstaben-gleichheit nach dem zweiten Buchstaben usw.; ä gilt als ae, ö als oe und ü als ue). Falls die für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei nicht festgestellt werden kann, ist das Wort „unbekannt“ entscheidend. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen dieselbe beklagte Partei/denselben Antragsgegner/dieselbe Antragsgegnerin zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klagepartei/des Antragstellers/der Antragstellerin maßgebend. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der erstbeklagten Partei/des ersten Antragsgegners/der ersten Antragsgegnerin maßgebend.

Für den Eingang einer Klage, die über das EGVP eingereicht wird, ist der Eingang des elektronischen Dokuments auf dem Intermediär (der nicht beim Arbeitsgericht befindliche Server) maßgeblich. Kann der Eingang einer solchen Klage im Posteingang des Arbeitsgerichts aufgrund eines technischen Defekts nicht festgestellt werden, ist die Klage bei der Verteilung so zu behandeln, als wäre sie an dem Tag der Feststellbarkeit im EGVP eingegangen.

- 6.2. (entfallen)

- 6.3. Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren und Arreste, Rechtshilfeersuchen sowie Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (Aktenzeichen BV, Ga, BVGa und AR) werden in der Regelverteilung (gemäß 1.) entsprechend unverzüglich gesondert auf die Kammern 1 bis 17 verteilt. Dabei werden Eilanträge zuerst verteilt (BVGa vor Ga). Die Regelungen 6.7. bis 6.14. finden dabei entsprechend Anwendung.

- 6.4. Die Kammer des Direktors erhält von der monatlichen Belastung einen Abzug von 2/3 der Neueingänge. Die Verteilung der Eingänge erfolgt in der Weise, dass jeder 2. und 3. Eingang der Ca- und BV-Verfahren durch einen Strich gekennzeichnet wird. Am Ga- und

BVGa-Turnus nimmt die Kammer des Direktors nicht teil; diese Regelung geht derjenigen unter 6.3. vor. Die Kammern der ständigen Vertreterinnen des Direktors erhalten von der monatlichen Belastung einen Abzug von je 3 Neueingängen (Ca-Verfahren).

- 6.5. Die Kammern 5, 6, 11, 12, 14, 16 und 17 erhalten von der monatlichen richterlichen Belastung einen Abzug von  $\frac{1}{2}$ , die Kammern 4 und 8 von  $\frac{1}{4}$  der Neueingänge. Die Verteilung der Eingänge erfolgt in der Weise, dass bei den Kammern 5, 6, 11, 12, 14, 16 und 17 jeder 2. Eingang, bei den Kammern 4 und 8 jeder 4. Eingang der Ca-, BV-, BVGa und Ga-Verfahren durch einen Strich gekennzeichnet wird.
- 6.6. Für die Durchführung eines Güterichterverfahrens wird die Kammer der jeweiligen Güterichterin nach Abschluss des Güterichterverfahrens von drei Eingängen (Ca-Verfahren) freigestellt. Die Freistellung erfolgt nach der Anmeldung durch die Güterichterin an die nach dem Geschäftsverteilungsplan des nichtrichterlichen Personals zuständige Person am folgenden Arbeitstag. Werden weitere Verfahren zwischen denselben Parteien vor Beendigung des anhängigen Güterichterverfahrens abgegeben, erfolgt insgesamt eine Freistellung von höchstens 6 Eingängen (Ca-Verfahren).
- 6.7. Gehen an einem Tag mehrere Verfahren zwischen denselben Parteien/Beteiligten ein, so werden sie derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien/Beteiligte beteiligt sind. Wahlanfechtungsverfahren oder Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit derselben Betriebsratswahl sind derselben Kammer zuzuteilen, auch wenn die Wahlanfechtenden nicht dieselben sind. Sie werden der Kammer zugeteilt, auf die der erste Eingang fällt.

Ist ein Verfahren anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien/Beteiligten der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, wenn er bis zur Erledigung des Erstprozesses eingegangen ist. Dasselbe gilt, wenn eine Klage gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter erhoben wird und bereits ein Verfahren gegen den Schuldner anhängig ist. Ziffer 6.7. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Regelung geht Ziffer 6.1. Absatz 1 vor.

Maßgebend für die Feststellung der Parteien/Beteiligten ist die Klage-/Antragsschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs (auch, wenn notwendige Beteiligte/Vertretungsverhältnisse nicht oder fehlerhaft benannt wurden).

Der Eingang bestimmt sich nach

- dem Datum des gerichtlichen Eingangsstempels bei schriftlich in Papierform eingereichten Klage-/Antragsschriften
- den auf dem ausgedruckten Fax ausgewiesenen Empfangsdaten des gerichtlichen Faxgerätes bei per Fax eingereichten Klage-/Antragsschriften
- den Eingangsdaten auf dem Transfervermerk bei elektronisch eingereichten Klage-/Antragsschriften.

Bei Mahnverfahren entscheidet das Datum des Eingangs von Widerspruch oder Einspruch. Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen, in sonstigen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem die Schlussverfügung durch die/den Kammervorsitzende/n unterzeichnet wird. Eingänge mit Anträgen in einem Schriftsatz, die teils im Urteils-, teils im Beschlussverfahren zu erledigen sind, werden nach dem Turnus für Beschlussverfahren verteilt.

6.8. In folgenden Fällen kommt eine Rechtssache in Anrechnung auf den Turnus und in Abweichung von der allgemeinen Reihenfolge an dieselbe Kammer, die mit ihr bereits befasst war, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Eingang freigestellt ist:

- Nichtigkeitsklagen (§ 579 ZPO) und Restitutionsklagen (§ 580 ZPO)
- Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO)
- Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO), Klage gegen Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO)
- Angeordnete Klageerhebung bei Arrest (§ 926 ZPO) oder einstweiliger Verfügung (§ 936 ZPO).

Beim erneuten Eingang nach einem Verweisungsbeschluss, ist die Kammer zuständig, die für die Sache vor dem Verweisungsbeschluss zuständig war. Dies gilt auch bei Verweisung und Abgabe aus dem Urteilsverfahren in das Beschlussverfahren oder umgekehrt.

- 6.9. Bei Prozesstrennung innerhalb derselben Verfahrensart fällt der abgetrennte Teil der bisherigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu. Eine spruchkörperübergreifende Verbindung von Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des § 147 ZPO ist zulässig. Dabei ist die Kammer berufen, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde; bei gleichzeitigem Eingang der Klage die Kammer mit dem niedrigeren Aktenzeichen. Der aufnehmenden Kammer werden diese Verbindungen – bis zur Höchstzahl von 10 pro Verbindungsabschluss – auf den Turnus angerechnet.
- 6.10. Bei vorausgegangenem Mahnverfahren wird im Falle eines Widerspruchs oder Einspruchs das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, deren Geschäftsstelle im Mahnverfahren zuständig war. 6.7. geht dieser Regelung vor.
- 6.11. Klagen oder Anträge, die sich mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruchs einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle befassen oder die sich auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzende/r Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Die Sache geht vielmehr entsprechend der Regelverteilung an die Kammer mit der nächsten Ordnungszahl über. Die übersprungene Kammer wird dafür nach Feststellung des Sachverhaltes gemäß Satz 1 bei der laufenden Regelverteilung entsprechend zusätzlich belastet. War die zuständige Vertreterin oder der Vertreter der Kammer als Mitglied der Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle mit einer nach Satz 1 genannten Sache befasst, so übernimmt die weitere Vertretung für die Dauer des Vertretungsfalls die Bearbeitung der Sache.

In gleicher Weise ist der/die Kammervorsitzende von der Zuteilung von Klagen oder Anträgen ausgenommen, die von einer Kanzlei eingereicht werden, in der der Ehegatte/die Ehegattin in Bürogemeinschaft, in Sozietät oder als angestellter Anwalt/angestellte Anwältin tätig ist. Diese Kammer wird im nächsten Turnus entsprechend vorstehender Regelung zusätzlich belastet. Dies gilt auch, wenn die Ehe geschieden ist oder der/die Kammervorsitzende mit dem Anwalt/der Anwältin in häuslicher Gemeinschaft oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt.

Die Kammer 7 ist von der Zuteilung von Klagen oder Anträgen ausgenommen, die von einem/einer als Parteivertreter/in tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Sinne von Ziff. 5.4. eingereicht werden. Diese Kammer wird im nächsten Turnus entsprechend vorstehender Regelung zusätzlich belastet. Zeigt sich die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter im Laufe des Verfahrens an, ist das Verfahren neu zu verteilen.

- 6.12. Im Fall des Ausschlusses von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes oder der begründeten Ablehnung eines/einer Kammervorsitzenden wird der Rechtsstreit unter Anrechnung auf den Turnus nach der Regelverteilung neu zugeteilt, wobei die Kammer des/der Vorsitzenden, die an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mitgewirkt hat, ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für den Fall der begründeten Selbstablehnung. Erfolgt die Ablehnung oder Selbstablehnung wegen eines Sachverhalts gemäß 6.11. oder vor Durchführung der Güteverhandlung, wird die Kammer des/der abgelehnten Richters/in im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.
- 6.13. Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans ist längstens bis sechs Monate nach Verfahrenseingang möglich, ansonsten ist die Verteilung endgültig. Hat innerhalb von sechs Monaten noch keine Kammerverhandlung stattgefunden, ist eine Abgabe bis zum Ende des Tages der ersten Kammerverhandlung möglich. Die Abgabe gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und berührt die Verteilung im Übrigen nicht.
- 6.14. Richterliche Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz nimmt in anhängigen Verfahren der/die Vorsitzende wahr, in dessen/deren Kammer das Verfahren anhängig ist. In allen übrigen Verfahren werden die richterlichen Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz entsprechend der Regelverteilung (gemäß 1.) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans zugeteilt.
- 6.15. Über die unter 6.1. – 6.13. vorgenommene Verteilung ist eine Liste zu führen. Die gemäß 6.7. – 6.10. außerhalb des Turnus zu verteilen den Klagen sind in dieser Liste mit einem Stern, die gemäß 6.11. und 6.12. zu verteilenden Klagen mit einem Dreieck zu kennzeichnen.
- 6.16. Versehentliche Fehler bei der Verteilung berühren die Verteilung im Übrigen nicht.
7. An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die entsprechende Feststellung trifft der Direktor oder der Vertreter/die Vertreterin im Amt jeweils am Freitag bis 13.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 16.15 Uhr und verständigt gegebenenfalls den zuständigen Kammervorsitzenden/die zuständige Kammervorsitzende. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.
- 7.1. Die Kammervorsitzenden werden dazu in einem besonderen Turnus nach der numerischen Reihenfolge der Kammern entsprechend 1.,

beginnend mit der Kammer 2, herangezogen. Ist ein/e Kammervorsitzende/r an dem vor dem Bereitschaftsdienst beginnenden oder nachfolgenden Arbeitstag vom Dienst befreit, wird er/sie von der Einteilung ausgenommen und ihm/ihr der nächstmögliche Bereitschaftsdienst übertragen. Dies gilt in gleicher Weise bei Erkrankung und wenn der/die Kammervorsitzende nicht erreicht werden kann. Diese Regelung geht 6.7. vor.

- 7.2. Der Bereitschaftsdienst dauert an Wochenenden von Freitag 13.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr, an Feiertagen von 16.15 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages bis 24.00 Uhr des Feiertages. Während des Bereitschaftsdienstes hat sich der/die zuständige Richter/in zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr unter einem von ihm/ihr zu benennenden Telefonanschluss rufbereit zu halten.
- 7.3. Bei der Zuteilung einer oder mehrerer Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus gemäß 6.1.
- 7.4. Zuteilungen nach Ziffer 7. führen zu keinen Zuweisungen nach Ziffer 6.7.
8. Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Die fachliche Bearbeitung darf hierdurch nicht verzögert werden. Dringende Maßnahmen erledigt die Kammer, an die die Sache zunächst gelangt ist.

Nürnberg, den 30.10.2025  
Das Präsidium des Arbeitsgerichts Nürnberg

Gez.  
**Dr. Burger**  
Richter am Arbeitsgericht

Gez.  
**Holzer-Thieser**  
Richterin am Arbeitsgericht

Gez.  
**Kreßel**  
Richterin am Arbeitsgericht

Gez.  
**Meininghaus**  
Richterin am Arbeitsgericht

Gez.  
**Reiser**  
Direktor des Arbeitsgerichts